

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
17. Jahrgang - Nr. 07/2019 - 17. Dezember 2019**

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung
vom 13.12.2019**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), im Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW vom 02.03.2018, hat die Verbandsversammlung am 13.12.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AÖR im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AÖR und die Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AÖR im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.
- (4) Zur Zahlung einer Gebühr für die Schadstoffsammlung ist die Stadt Aachen verpflichtet.
- (5) Zur Zahlung einer Entschädigung sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AÖR verpflichtet, soweit der ZEW die Schadstoffsammlung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
 - a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
 - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine

Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 31.12.2017.
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 31.12.2017.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.
- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die **Grundgebühr** für die nachfolgenden Herkunftsbereiche des ZEW- Gebietes beträgt:

Abfallherkunft StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	13,15 € / EGW
Abfallherkunft Kreis Düren	10,81 € / EGW
Abfallherkunft Stadt Aachen	14,15 € / EGW

Die **Leistungsgebühr** für alle Herkunftsbereiche des ZEW-Gebietes beträgt für:

Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zur MVA Weisweiler	140,54 €/t
Spermmüll (Restspermmüll und Mischspermmüll), Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle), Kunststoffabfälle sowie sonstige Abfälle aus kommunalen Anlieferungen	140,54 €/t
Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Horn	150,06 € / t
Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen	91,63 € / t
Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen Anlieferungen (ohne Stadt Stolberg)	60,17 € / t

Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen Anlieferungen (ohne Stadt Stolberg) zur Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen	69,69 € / t
Weihnachtsbäume aus kommunalen Anlieferungen (bis zum 31. Januar 2020)	23,13 € / t
Altholz Klasse I – III aus kommunalen Anlieferungen	95,20 € / t
Altholz Klasse I – III aus nicht-kommunalen Anlieferungen	130,90 € / t
Altholz Klasse IV aus kommunalen und nicht-kommunalen Anlieferungen	169,29 € / t
Bauschutt bis zu 1 t pro Anlieferung zum EZ Warden	73,78 € / t
Asbestabfälle bis zu 1 t pro Anlieferung (fachgerecht verpackt)	273,70 € / t
Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) bis 1 t pro Anlieferung (fachgerecht verpackt)	666,40 € / t
Sperrmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zum EZ Warden und EZ Horn	185,24 € / t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung, soweit nicht einer anderen Gebührenposition zuzuordnen	226,00 € / t

Gebühr Abfallberatung private Haushalte (soweit nicht auf die Kommune übertragen) 0,50 € / Einw.

Gebühr Grünabfälle RegioEntsorgung AÖR (aus der Stadt Stolberg) 125,27 € / t

Gebühr Schadstoffsammlung aus der Stadt Aachen 0,45 € / Einw.

Zuschläge:

Sofern eine erhebliche Aussortierung von Störstoffen aus kommunalen Anlieferungen von Bioabfällen erforderlich ist, wird neben der zu entrichtenden Gebühr für Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen zusätzlich ein Zuschlag erhoben, der sich nach dem zusätzlichen Aufwand bemisst.

Sofern eine von der Zuweisung in der Abfallsatzung des ZEW abweichende Zuweisung zu einer anderen Anlage des ZEW durch eine Kommune bzw. der RegioEntsorgung AÖR beantragt wird, kann ein Zuschlag erhoben werden, der sich nach dem zusätzlichen Aufwand bemisst.

Anliefergebühren für die Anlieferplätze / Annahmestellen für Abfallkleinmengen an den Entsorgungszentren Horn, Warden, Süd sowie Rurbenden:

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen
(Sperrmüll, Altholz Klasse I – IV, Bauschutt, Asbest und sonstige Abfallgemische)
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,5 m ³	10,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	20,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	30,00 €

Anlieferung von Grünabfällen (auch an der Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen)	
bis 0,5 m ³	3,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag
(EZ Horm, Warden, Rurbenden) 30,00 € / Big Bag

Anlieferung von PkW-Reifen 10,00€/2 Reifen
(EZ Horm, Warden, Rurbenden)

(2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.

(3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt gem. der jeweils gültigen Entgeltordnung der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt die Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von z.B. Altöl, sonstigen Schadstoffen, dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie bei der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen.

Für Styropor aus dem Baubereich (als Monocharge oder Gemisch unter Beachtung des jeweiligen Polystyrolprozentsatzes, auch als Kleinmenge) zur thermischen Beseitigung, unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen der Benutzerordnungen der MVA und der Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen (Entsorgungszentrum Horm und Warden), kann ein marktabhängiges jederzeit anpassungsbares Entgelt durch die AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden.

(4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die Höhe der zu zahlenden Mindestgebühr je Verwiegung ermittelt sich nach der angelieferten Abfallart und beträgt daher im Einzelnen für:
- kompostierbare Grünabfälle (ohne Stadt Stolberg), Bioabfälle, Bauschutt, Altholz bis Klasse AIII (kommunal): 15,00 €
 - nicht-kommunale Anlieferungen zur thermischen Beseitigung, Asbestabfälle: 55,00 €
 - Mineralfaserabfälle: 130 €
 - alle übrigen Abfallarten: 30,00 €.

§ 5 Entschädigung

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt eine Entschädigung für die Schadstoffsammlung

für den Herkunftsbereich des Verbandsgebietes des
ZEW (ohne Stadt Aachen) in Höhe von 0,45 € / Einw.

§ 6 Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens nach Rückverwiegung, in bar (Barmittel oder bargeldlose Zahlung) an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets bzw. die RegioEntsorgung AÖR sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine halbjährlich zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. zu zahlende Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassenen Bescheid festgesetzt.
- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen (soweit nicht durch die Kommune wahrgenommen) wird durch jährlichen Bescheid eine monatlich zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

§ 7 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung wird im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekanntgemacht. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.12.2019 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2019

gez. Marcel Philipp
(Verbandsvorsteher)